

Konvergenz oder Divergenz? – Einstellungen zur Todesstrafe weltweit

Von Prof. Dr. Frank Neubacher, M.A., Wiss. Mitarbeiter Dipl.-Jur. Mario Bachmann, stud. Hilfskraft Ferdinand Goeck, Köln

„Can the state, which represents the whole of society and has the duty of protecting society, fulfill that duty by lowering itself to the level of the murderer, and treating him as he treated others?“

Kofi Annan, ehem. UN-Generalsekretär, 2000

I. Fragestellung

Nichts hat die Problematik der Todesstrafe von ihrer Aktualität verloren. Im Herbst 2010 sorgte die Hinrichtung von Teresa Lewis in den USA für großes Aufsehen. Zum einen war sie die erste Frau, die seit fast 100 Jahren im US-Bundestaat Virginia hingerichtet wurde, zum anderen lag ihr Intelligenzquotient mit 72 nur knapp über dem Wert, der eine Hinrichtung ausgeschlossen hätte. Kurz vor Weihnachten 2010 wiederum zog die Vollstreckung des Todesurteils gegen einen wegen Mordes verurteilten Mann aus Oklahoma internationale Kritik nach sich – die Exekution durch Gifteinjektion musste wegen eines Lieferengpasses mit einem Tierbetäubungsmittel vollzogen werden. Ins Blickfeld der Kritik ist auch der Iran geraten, dessen rigide Hinrichtungspraxis Empörung auslöst. Denn unter den Todeskandidaten befinden sich regelmäßig Minderjährige, die Exekutionsmethoden muten zum Teil mittelalterlich an, insbesondere im Falle von Steinigungen, und oftmals führen fragwürdige Anlasstaten zur Verurteilung (z.B. Ehebruch).

Deutet die geballte Kritik auf einen zunehmenden Konsens der Staatengemeinschaft in Bezug auf die Ablehnung der Todesstrafe hin oder divergieren die Auffassungen nach wie vor? Der vorliegende Beitrag möchte diese Fragestellung zunächst aus kriminologischer, demoskopischer und rechtlicher Perspektive in den Blick nehmen (II.). Dabei soll untersucht werden, ob von einem Annäherungsprozess der Staaten gesprochen werden kann. Im Zentrum des zweiten Teils steht sodann die Frage, welche Konsequenzen sich aus einer möglichen Abschaffung der Todesstrafe ergeben (III.).

II. Entwicklungstendenzen

1. Kriminologisch-kriminalpolitische Betrachtung

a) Statistische Befunde zur Todesstrafe in internationaler Perspektive

Während es zu Beginn des 20. Jahrhunderts mit Ausnahme von Costa Rica, San Marino und Venezuela in allen Staaten die Todesstrafe gab, halten derzeit nur noch 58 Länder an ihr fest. 96 Staaten haben sie rechtlich, 34 weitere zumindest faktisch abgeschafft. In neun Ländern ist die Todesstrafe lediglich noch für außergewöhnliche Straftaten wie Kriegsverbrechen vorgesehen.¹ Geradezu sprunghaft ist der Rückgang in den letzten 30 Jahren verlaufen, denn in diesem Zeit-

raum haben 70 Länder die Todesstrafe vollständig abgeschafft.² Lediglich vier Staaten (Gambia, Papua-Neuguinea, Nepal, Philippinen) haben sie seit 1990 wieder eingeführt.³ In den USA haben 16 von 50 Bundesstaaten die Todesstrafe abgeschafft, zuletzt im März 2011 Illinois.⁴

Blickt man auf die Zahl der Länder, die Todesurteile verhängt haben, bestätigt sich die rückläufige Tendenz. Im Jahr 1995 wurden in 79 Staaten entsprechende Verurteilungen vorgenommen, 2010 waren es noch 67 Länder, die Menschen zum Tode verurteilt haben. Schließlich hat sich im vorgenannten Zeitraum auch der Kreis der Staaten verringert, in denen Exekutionen durchgeführt wurden (1995: 41; 2010: 23). Die absoluten Zahlen der verhängten und vollstreckten Todesurteile schwanken jedoch erheblich. Während im Jahr 2003 etwa 2.800 Menschen mit der Todesstrafe sanktioniert wurden, waren es im Jahr darauf fast 7.400. Für die Folgezeit ist hingegen ein kontinuierlicher Rückgang zu verzeichnen (2007: 3.347). Im Jahr 2008 kam es wiederum zu einem erheblichen Anstieg (8.864). Für 2010 ist mit 2.024 Todesurteilen allerdings einer der niedrigsten Stände der letzten Jahrzehnte zu verzeichnen. Ein ähnlich schwankendes Bild ergibt sich bei den vollzogenen Exekutionen. Nach einer Verdreifachung zwischen 2003 (1.146 Hinrichtungen) und 2004 (3.797) sowie einem allmählichen Rückgang in den nachfolgenden Jahren (2007: 1.252) kam es 2008 fast zu einer Verdopplung (2.390).⁵ Wesentliche Ursache für die Uneinheitlichkeit der absoluten Zahlen ist der Umstand, dass China jedes Jahr mehr Menschen hinrichtet als alle anderen Staaten zusammen und das Gesamtbild somit maßgeblich von der dortigen Sanktionierungspraxis abhängt.⁶ Zugleich weigert sich das Land strikt, Daten zur Anwendung der Todesstrafe zu veröffentlichen. Für das Jahr 2008 sind in China mehr als 1.700 Exekutionsfälle bekannt geworden (übrige Staaten: ca. 700). Schätzungen gehen aber von einer Dunkelziffer aus, die

¹ Die vorgenannten Daten beruhen auf Amnesty International, *Death sentences and executions* 2010, 2011, <http://www.amnesty.org/en/library/info/ACT50/001/2011/en> (zuletzt abgerufen am 29.3.2011).

² Die Berechnung erfolgte auf der Grundlage von Amnesty International, *Abschaffung der Todesstrafe seit 1980*, <http://www.amnesty-todesstrafe.de/?id=204> (zuletzt abgerufen am 20.3.2011).

³ Vgl. Amnesty International, *Wenn der Staat tötet – Zahlen und Fakten über die Todesstrafe*, Stand: 13.1.2011, http://www.amnesty-todesstrafe.de/files/reader_wenn-der-staat-toetet.pdf, S. 4 (zuletzt abgerufen am 20.3.2011).

⁴ Näher hierzu Amnesty International, *Illinois ohne Todesstrafe*, 2011, <http://www.amnesty-todesstrafe.de/index.php?id=601> (zuletzt abgerufen am 20.3.2011).

⁵ Diese und die vorgenannten Daten beruhen auf Hood/Hoyle, *The death penalty – a worldwide perspective*, 4. Aufl. 2008, S. 147; die Zahlen seit 2007 sind den Jahresberichten von Amnesty International entnommen, abrufbar unter <http://www.amnesty-todesstrafe.de/index.php?id=5>.

⁶ Vgl. Lu/Miethe, *China's death penalty*, 2007, S. 7 f.

um ein Vielfaches höher liegt.⁷ Gemessen an der Bevölkerungszahl ist jedoch Saudi-Arabien das Land mit der höchsten Hinrichtungsrate (im Zeitraum von 2004 bis 2008: 3,34 Exekutionen auf 1 Million Einwohner), gefolgt vom Iran (3,29), Kuwait (1,93), Nordkorea (1,62) und Singapur (1,26). China befindet sich unter diesem Blickwinkel an sechster Stelle (1,22), die USA an 15. Position (0,16).⁸

Insgesamt ist somit festzustellen, dass sich den statistischen Daten ein klarer Trend zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe entnehmen lässt.⁹ Bemerkenswert ist, dass in jüngster Zeit auch in China einige erstaunliche Entwicklungen in Richtung einer Eindämmung der Todesstrafe zu verzeichnen sind. So wurde die Zahl der Verbrechen, die mit dieser Sanktion geahndet werden können, im Februar 2011 um 13 auf 55 Delikte verringert. Ferner hat der Oberste Gerichtshof in Peking Richtlinien für alle chinesischen Gerichte erarbeitet, wonach die Todesstrafe nur noch bei schwersten Verbrechen und aufgrund solider Beweislage verhängt werden darf.¹⁰ Es bleibt abzuwarten, wie sich dies auf die chinesische Hinrichtungspraxis auswirken wird. Abschließend darf auch nicht verschwiegen werden, dass es in einigen wenigen Staaten in jüngster Vergangenheit zu Ausdehnungen des Anwendungsbereiches der Todesstrafe gekommen ist (etwa in Laos, Gambia und Pakistan) und in letzter Zeit sowohl im Iran als auch im Irak steigende Hinrichtungszahlen zu verzeichnen sind.¹¹ Dies vermag den zuvor festgestellten internationalen (Abschaffungs-)Trend freilich nicht ernsthaft in Frage zu stellen.

b) Empirische Befunde zur Abschreckungswirkung der Todesstrafe

Was die Abschreckungswirkung der Todesstrafe anbelangt – immerhin das wichtigste Argument ihrer Befürworter – herrscht innerhalb der Wissenschaft keine Einigkeit. Vor allem kriminalökonomische Untersuchungen sind es, die der Todesstrafe generalpräventive Wirkung bescheinigen. Theoretischer Ausgangspunkt dieser Studien ist die Behauptung, dass Menschen Vor- und Nachteile ihres Handelns abwägen, was im Falle der Todesstrafe bedeute, dass der Betreffende von Taten, für die diese Sanktion vorgesehen ist, Abstand

⁷ Nachweise s. Fn. 5.

⁸ Vgl. United Nations (Hrsg.), *Capital punishment and implementation of the safeguards guaranteeing protection of the rights of those facing the death penalty*, 2010 (abrufbar unter http://www.unodc.org/documents/commissions/CCPCJ_session19/E2010_10eV0989256.pdf), S. 24. Berücksichtigt wurden nur Staaten, die im maßgeblichen Zeitraum von 2004 bis 2008 mehr als 20 Personen hingerichtet haben.

⁹ Vgl. United Nations (Fn. 8), S. 18 f.; Hood/Hoyle (Fn. 5), S. 146 ff.; Lu/Miethe (Fn. 6), S. 5 ff.; Amnesty International (Fn. 1), S. 3; Garland, *Peculiar Institution – America's death penalty in an age of abolition*, 2010, S. 101 ff.

¹⁰ Vgl. zur aktuellen Situation in China Amnesty International, *Todesstrafe in China*, Stand: 1.3.2011, S. 2, http://www.amnesty-todesstrafe.de/files/reader_todesstrafe-in-china.pdf (zuletzt abgerufen am 20.3.2011).

¹¹ Vgl. Amnesty International (Fn. 3), S. 4 ff.

nehme.¹² So berechneten etwa *Dezhbakhsh u.a.*, dass jede Hinrichtung mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % mindestens acht Morde verhindere.¹³ In Kriminologie, Soziologie und Rechtswissenschaft wird eine solche Wirkung der Todesstrafe hingegen ganz überwiegend bestritten. Neben methodischen Einwänden wird den Vertretern der kriminalökonomischen Sichtweise vor allem entgegengehalten, dass die allermeisten Gewalttäter gerade nicht rational kalkulierend handelten, sondern spontan, affektbeladen oder krankhaft.¹⁴ Eine jüngst von *Hermann* veröffentlichte Metaanalyse, die 82 Studien berücksichtigt, gelangt zu dem Ergebnis, dass nicht mit hinreichender Sicherheit gesagt werden kann, welche der vorgenannten Auffassungen zutreffend ist.¹⁵ Klar sei aber, dass das Ausmaß der ermittelten generalpräventiven Wirkung maßgeblich vom Vorverständnis der Forscher und den redaktionellen Selektionsprozessen bei Veröffentlichungen abhängt.¹⁶ Publizierten z.B. Ökonomen ihre Ergebnisse in wirtschaftswissenschaftlichen Zeitschriften, seien 49 % der Effektschätzungen theoriekonsistent und signifikant, erfolgte die Veröffentlichung hingegen in einem kriminologisch, soziologisch oder rechtswissenschaftlich orientierten Medium, sinke der vorgenannte Wert auf 28 %.¹⁷ Angesichts dessen wird man nicht ernsthaft bestreiten können, dass die Rechtfertigung der Todesstrafe mit generalpräventiven Argumenten auf tönernen Füßen steht.

2. Rechtliche Betrachtung

a) Überblick über die internationale Rechtslage

Auch die internationalen Bestimmungen zur Regelung der Todesstrafe zeichnen sich durch eine stetige Einengung ihres Anwendungsbereiches aus. Den Ausgangspunkt einer gemeinsamen europäischen Entwicklung bildet die Europäische

¹² Grundlegend *Becker*, *Journal of Political Economy* 1968, 169; *Ehrlich*, *Journal of Political Economy* 1973, 521; *ders.*, *Journal of Political Economy* 1975, 187.

¹³ Vgl. *Dezhbakhsh u.a.*, *American Law and Economics Review* 2003, 344 (369); zusammenfassender Überblick über die verschiedenen kriminalökonomischen Studien bei *Hood/Hoyle* (Fn. 5), S. 337 ff.

¹⁴ Vgl. etwa *Schöch*, in: Müller-Dietz u.a. (Hrsg.), *Festschrift für Heike Jung zum 65. Geburtstag am 23. April 2007*, 2007, S. 865 (S. 869); *Neubacher*, *Kriminologie*, 2011, 8. Kap. C. (im Erscheinen); *Kreuzer*, *ZIS* 2006, 320 (321 f.); *ders.*, in: *Triffterer* (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Theo Vogler*, 2004, S. 163 (S. 165 ff.).

¹⁵ Vgl. *Hermann*, in: Dölling/Götting/Meier/Verrel (Hrsg.), *Verbrechen – Strafe – Resozialisierung*, *Festschrift für Heinz Schöch zum 70. Geburtstag am 20. August 2010*, 2010, S. 791 (S. 808).

¹⁶ Vgl. *Hermann* (Fn. 15), S. 791 (S. 803 ff.).

¹⁷ Vgl. *Hermann* (Fn. 15), S. 791 (S. 806). Bei Kriminologen, Soziologen oder Rechtswissenschaftlern, die nach *Hermann* fast ausschließlich fachintern publizierten, liegt der Anteil theoriekonsistenter und signifikanter Effektschätzungen nur bei 9 %.

Menschenrechtskonvention (EMRK) vom 4.11.1950.¹⁸ Diese garantiert in Art. 2 Abs. 1 S. 1 den Schutz des Lebens und verbietet nach S. 2 die absichtliche Tötung eines Menschen. Eine Ausnahme gilt nach letztgenannter Vorschrift aber für die Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist. Dies wird wiederum dadurch eingeschränkt, dass die EMRK wichtige Schranken im Hinblick auf die Verhängung bzw. Vollstreckung eines Todesurteils statuiert.¹⁹ So stellt Art. 2 Abs. 1 S. 2 EMRK hohe Anforderungen an die Unabhängigkeit des Gerichts und die Fairness des Verfahrens.²⁰ Überdies kann im Hinblick auf die Haftbedingungen vor Vollstreckung der Todesstrafe bzw. der Art und Weise von deren Anwendung ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK gegeben sein.²¹ Um der allgemeinen Tendenz zugunsten der Abschaffung der Todesstrafe weiter Rechnung zu tragen, hat der Europarat am 18.4.1983 das Protokoll Nr. 6 zur EMRK über die Abschaffung der Todesstrafe verabschiedet.²² Letzteres normiert in Art. 1 ein Verbot der Todesstrafe in Friedenszeiten. Für Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr bleibt ihre Anwendung allerdings weiterhin zulässig (Art. 2). Dies änderte sich jedoch mit Verabschiedung des Protokolls Nr. 13 zur EMRK vom 3.5.2002 („Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen“).²³ Entschlossen, den letzten Schritt zu tun, um die Todesstrafe vollständig abzuschaffen, statuiert dieses Protokoll in Art. 1 die vollständige Abolition der Todesstrafe sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten.

Eine Tendenz zur allmählichen Zurückdrängung der Todesstrafe zeigt sich auch innerhalb der Vereinten Nationen. Während die UN-Grundrechtecharta von 1948 dieser Thematik keinerlei Aufmerksamkeit schenkte, sind erste Bemühungen einer Restriktion im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) vom 16.12.1966 zu erken-

nen.²⁴ Dieser gestattet in Art. 6 Abs. 2 S. 1 zwar weiterhin die Anwendung der Todesstrafe, beschränkt den Kreis der mit ihr sanktionierbaren Delikte aber auf schwerste Verbrechen. Ferner garantiert Art. 6 Abs. 4 IPbPR jedem Verurteilten das Recht ein Gnadengesuch einreichen zu können. Überdies ist durch Abs. 5 der vorgenannten Norm die Anwendung der Todesstrafe bei Minderjährigen und schwangeren Frauen verboten. Schließlich hat die internationale Staatengemeinschaft am 16.12.1989 – im Vertrauen darauf, dass die Abschaffung der Todesstrafe zur Förderung der Menschenwürde und zur fortschreitenden Entwicklung der Menschenrechte beiträgt – das 2. Fakultativprotokoll zum IPbPR über die Abschaffung der Todesstrafe verabschiedet.²⁵ Dieses statuiert in Art. 1 die Abolition der Todesstrafe in Friedenszeiten. In Kriegszeiten und für schwerste Verbrechen können sich einzelne Staaten die Anwendung der Todesstrafe aber weiterhin vorbehalten (Art. 2), allerdings nur, wenn dies bei Ratifizierung des Protokolls beim Generalsekretär der Vereinten Nationen angezeigt wird.²⁶ Die zunehmende Tendenz der Staatengemeinschaft den Anwendungsbereich der Todesstrafe zu reglementieren bzw. auf deren Abschaffung hinzuwirken, zeigt sich nicht zuletzt auch an der Vielzahl von Resolutionen²⁷, Berichten²⁸ und weiteren Bestimmungen. Zu letzteren gehört insbesondere die UN-Kinderrechtskonvention vom 2.9.1990.²⁹ Diese verbietet in Art. 37 die Anwendung der Todesstrafe bei Jugendlichen und wurde von allen 192 UN-Mitgliedern mit Ausnahme von Somalia und den Vereinigten Staaten von Amerika ratifiziert.³⁰ In den USA herrscht allerdings seit einem Urteil des Supreme Courts vom 1.3.2005 Klarheit darüber, dass die Todesstrafe gegen minderjährige Täter nicht verhängt werden darf. Im Fall *Roper v. Simmons* hatte das höchste U.S.-Gericht mit fünf zu vier Stimmen (!) entschieden, dass es gegen den 8. und 14. Verfassungszusatz verstoße, die Todesstrafe gegen Täter zu verhängen, die bei Begehung des Delikts noch Jugendliche waren. Die Bedeutung dieser Rechtsprechung zeigt sich nicht zuletzt daran,

¹⁸ Ratifiziert von: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Ehem. Jugoslawische Rep. Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Königreich, Zypern (Gesamtzahl: 47 Staaten, Stand: 20.3.2011)

¹⁹ Vgl. *Rosenau*, ZIS 2006, 338.

²⁰ Vgl. *Meyer-Ladewig*, Europäische Menschenrechtskonvention, Handkommentar, 3. Aufl. 2011, Art. 2 Rn. 40.

²¹ Vgl. *Meyer-Ladewig* (Fn. 20), Art. 2 Rn. 40.

²² Abrufbar unter <http://conventions.coe.int/>; Ratifizierungen siehe Fn. 18 mit Ausnahme von Russland (Gesamtzahl: 46 Staaten, Stand: 20.3.2011).

²³ Abrufbar unter <http://conventions.coe.int/>; Ratifizierungen siehe Fn. 18 mit Ausnahme von Armenien, Aserbaidschan, Lettland, Polen und Russland (Gesamtzahl: 42 Staaten).

²⁴ Abrufbar unter: <http://www2.ohchr.org/english/law/ccpr.htm>; von 192 UN-Mitgliedern haben 25 Staaten bisher *nicht* ratifiziert: Antigua und Barbuda, Bhutan, Brunei, China, Fidschi Inseln, Föderierte Staaten von Mikronesien, Kiribati, Kuba, Komoren, Malaysia, Marshallinseln, Myanmar, Nauru, Oman, Palau, Katar, Sao Tome und Principe, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Salomonen, Saudi Arabien, Singapur, Tonga, Tuvalu, Vereinigte Arabische Emirate (Stand: 30.3.2011).

²⁵ Abrufbar unter <http://www2.ohchr.org/english/law/ccpr-death.htm>; zu den Ratifizierungen vgl. die Übersicht bei Amnesty International (Fn. 1), S. 46.

²⁶ Einen Vorbehalt haben derzeit angezeigt: Aserbaidschan, Brasilien, Chile und Griechenland (Stand: 20. März 2011).

²⁷ Vgl. insbesondere die Richtlinien zum Schutz der Rechte der zum Tode Verurteilten in der Resolution 1984/50 des Economic and Social Council der UN.

²⁸ Vgl. UN Doc. E/5616; E/1980/9; E/1985/43; E/1990/38; E/1995/78; E/2001/10; E/2005/3; E/2010/10.

²⁹ Abrufbar unter <http://www2.ohchr.org/english/law/crc.htm>.

³⁰ http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtmsg_no=IV-11&chapter=4&lang=en.

dass die USA zwischen 1990 und 2003 für mehr als die Hälfte aller bekannten Exekutionen Jugendlicher (19 von 34) verantwortlich waren.³¹

Eine mit der EU und UN vergleichbare Entwicklung ist schließlich auch innerhalb der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) erkennbar. Diese verabschiedete am 22.11.1969 die Amerikanische Menschenrechtskonvention (AMRK), deren Bestimmungen in Bezug auf die Anwendung der Todesstrafe sogar noch restriktiver sind als diejenigen der EMRK oder des IPbPR.³² In Art. 4 Abs. 1 S. 1 AMRK findet sich zunächst – nahezu identisch mit dem IPbPR – eine Beschränkung der Todesstrafe auf schwerste Verbrechen. Zudem untersagt die vorgenannte Norm in Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 ausnahmslos die Wiedereinführung der Todesstrafe und geht damit deutlich über EMRK und IPbPR hinaus, die ein entsprechendes Verbot überhaupt nicht kennen. Ferner trägt Art. 4 Abs. 5 AMRK dem Schutz besonderer Personengruppen Rechnung, indem dieser die Anwendung der Todesstrafe bei Minderjährigen, Menschen über 70 Jahre und schwangeren Frauen verbietet. Nahezu wortgleich mit Art. 6 Abs. 4 IPbPR garantiert Art. 4 Abs. 6 AMRK das Recht des Verurteilten ein Gnadengesuch einzureichen. Rund zwei Jahrzehnte später verabschiedete die OAS am 8.6.1990 das Zusatzprotokoll zur AMRK über die Abschaffung der Todesstrafe.³³ In dessen Art. 1 bekennen sich die betreffenden Staaten zu einem Anwendungsverbot der Todesstrafe in Friedenszeiten. Gemäß Art. 2 Abs. 1 des Protokolls bleibt es einzelnen Staaten jedoch unbenommen, einige Verbrechen hiervon auszunehmen. Ein solcher Vorbehalt bedarf bei Ratifizierung des Protokolls der Anzeige beim Generalsekretär der OAS.³⁴ Auch dies zeigt die Parallelität zum 2. Fakultativprotokoll zum IPbPR aus dem Jahr 1989.

Die dargestellte Entwicklung macht deutlich, dass auf rechtlicher Ebene seit Mitte des 20. Jahrhunderts eine weitgehende Zurückdrängung der Todesstrafe stattfindet. Dies zeigt sich insbesondere – wie bereits erläutert – bei einem direkten Vergleich zwischen der UN-Grundrechtecharta (1948) und der EMRK (1950) einerseits sowie dem IPbPR (1966) und der AMRK (1969) andererseits. Freilich kann die Beschränkung der Todesstrafe auf schwerste Verbrechen in den letztgenannten Regelwerken aus heutiger Sicht allenfalls

³¹ Vgl. Hood/Hoyle (Fn. 5), S. 190.

³² Abrufbar unter <http://www.cidh.oas.org/Basicos/English/Basic2.American%20Declaration.htm>; ratifiziert von: Argentinien, Barbados, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Grenada, Guatemala, Haiti, Honduras, Jamaica, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Suriname, Trinidad Tobago, Uruguay, Venezuela (25 Staaten, Stand: 20.3.2011).

³³ Abrufbar unter <http://www.cidh.org/basicos/english/basic7.death%20penalty.htm>; ratifiziert von: Argentinien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Uruguay, Venezuela (11 Staaten, Stand: 20.3.2011).

³⁴ Einen Vorbehalt haben derzeit angezeigt: Brasilien und Chile (Stand: 20.3.2011).

als Bekenntnis an eine zunehmende Ächtung dieser Sanktion angesehen werden. Wesentlich größere Erfolge der Staatengemeinschaften im Hinblick auf die weltweite Abschaffung der Todesstrafe stellen jedoch die aus den 1980er Jahren stammenden, nahezu wort- und inhaltsgleichen Zusatzprotokolle zur EMRK, AMRK und zum IPbPR dar. Bedeutsam ist zudem der Umstand, dass die Zahl der Vertragsstaaten, die die jeweiligen Verträge ratifiziert haben, in den letzten Jahrzehnten deutlich zugenommen hat.³⁵ Nicht zu vernachlässigen ist auch der Umstand, dass die UN-Generalversammlung ihre Mitgliedstaaten seit 2007 bereits dreimal mit jeweils wachsender Mehrheit zu einem Moratorium der Todesstrafe aufgerufen hat.³⁶ Schon im nächsten Jahr will sich das Gremium wieder mit dieser Thematik befassen. Im Völkerstrafrecht, wo es um besonderes gravierende Verbrechen geht (Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen), ist die Todesstrafe als Sanktion mit Bedacht nicht vorgesehen worden (s. Statuten des ICC, ICTY und ICTR). Flankiert wird diese Entwicklung von einem kontinuierlichen Anstieg an Publikationen, Berichten und Aufrufen nicht staatlicher Organisationen, so dass die Thematik der Todesstrafe vermehrt in den öffentlichen Fokus geraten ist.³⁷ Dies alles kann freilich nicht darüber hinwegtäuschen, dass die rechtliche Entwicklung vor allem in den USA sowie in einigen Teilen Asiens und Afrikas bisher noch hinter dem internationalen Trend zurückbleibt, wenngleich auch dort einige länderübergreifende Bestrebungen erkennbar sind die Todesstrafe einzudämmen.³⁸

b) Völkerrechtswidrig handelnde Staaten

Ungeachtet der vergleichsweise klaren internationalen Rechtslage sind regelmäßig Verstöße gegen die einschlägigen Bestimmungen zu verzeichnen. So kam es allein im Jahr 2010 zu einer nicht unbeträchtlichen Zahl derartiger Missachtungen.³⁹ Besonders beklagenswert ist dabei, dass sechs Staaten (Iran, Pakistan, Saudi Arabien, Sudan, Vereinigte Arabische Emirate und Jemen) im vergangenen Jahr Minderjährige hingerichtet haben, obwohl die UN-Kinderrechtskonvention dies verbietet und letztere von allen vorgenannten Ländern ratifiziert wurde. Damit liegt zugleich auch ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 5 IPbPR vor, dem sich die völkerrechtswidrig handelnden Staaten bis auf die Vereinigten Arabischen Emirate und Saudi Arabien ebenfalls unterworfen haben. Unabhängig davon finden sich häufig auch Verstöße gegen die

³⁵ Vgl. Mathias, *The Sacred Individual, Human Rights and the Abolition of the Death Penalty*, 2009, S. 3.

³⁶ Vgl. UN Doc. A/RES/62/149; A/RES/63/168; A/RES/65/206.

³⁷ Vgl. Mathias (Fn. 35), S. 4.

³⁸ Vgl. hierzu Art. 3.7 des Entwurfes zur Asiatischen Menschenrechtscharta, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/452678304.html>; sowie UN Doc. E/CN.4/2004/86 zu einem Aufruf der Afrikanischen Kommission der Menschenrechte und der Rechte der Völker zu einem Moratorium der Todesstrafe.

³⁹ Die folgenden Beispiele sind dem Jahresbericht 2010 von Amnesty International (Fn. 1) entnommen, S. 9 ff.

Beschränkung der Todesstrafe auf schwerste Verbrechen gem. Art. 6 Abs. 2 IPbPR, wozu nach den Vorgaben des UN-Menschenrechtskomitees z.B. Drogendelikte nicht gehören. Gleichwohl wurden gerade wegen dieser Straftaten in zahlreichen Ländern Todesurteile verhängt bzw. vollstreckt (Iran, Ägypten, Indonesien u.a.). Besonders bedenklich ist in diesem Zusammenhang auch, dass fast die Hälfte der 2010 in Thailand einsitzenden Todeskandidaten (insgesamt 708 Personen) wegen Drogendelikten verurteilt wurden. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass auch im Jahr 2010 zahlreiche Verstöße gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens nach Art. 14 IPbPR (u.a. Missachtung des Rechts auf einen Verteidiger, auf Anwesenheit während der Hauptverhandlung) zu verzeichnen gewesen sind, so etwa in Nigeria, Pakistan, Iran und Sudan.

3. Die öffentliche Meinung zur Todesstrafe

Will man die weltweite Entwicklung der Einstellung zur Todesstrafe nachzeichnen, stößt man auf nicht unerhebliche Schwierigkeiten, da es nur wenige internationale Studien gibt. Wichtige Anhaltspunkte in Bezug auf das globale Meinungsbild ergeben sich immerhin aus einer im Jahr 2000 veröffentlichten Studie der Gallup International Association. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden Einwohner von 59 Staaten aus allen Teilen der Welt gefragt, ob sie die Todesstrafe befürworten. Eine knappe Mehrheit von 52 % bejahte dies, während sich 39 % der Befragten ablehnend zeigten und weitere 9 % mit „weiß nicht“ antworteten.⁴⁰ In den Regionen mit dem größten Verbreitungsgrad der Todesstrafe war die Zustimmung am höchsten (Nordamerika: 66 %; Südostasien: 63 %, in Westeuropa, wo sie vollständig abgeschafft wurde, hingegen am geringsten (34 %). Osteuropa (60 %), Afrika (54 %) und Lateinamerika (37 %) befinden sich auf den mittleren Plätzen. Unter den einzelnen Ländern nimmt Taiwan (Zustimmungsrate über 83 %) die Spitzenposition ein, während in Island nur etwa 13 % der Bevölkerung die Todesstrafe befürworten.⁴¹ Ein ähnlich uneinheitliches Bild zeigt sich innerhalb der verschiedenen Religionen. Während sich nur eine Minderheit der Juden (36 %), Protestanten (38 %) und Katholiken (42 %) für die Todesstrafe ausspricht, ist der Anteil unter den Muslimen (52 %) und Buddhisten (66 %) deutlich größer.⁴² Es fällt auf, dass die Zustimmung am stärksten ist in Staaten, in denen die Strafe zur Anwendung kommt, gering hingegen in den Ländern, in denen sie abgeschafft ist. Insofern scheint es eine „normative Kraft des

⁴⁰ Vgl. Gallup International Association (Hrsg.), Gallup International Millennium Survey, 2000, <http://www.gallup-international.com/> (zuletzt abgerufen am 26.3.2011); Auflistung der einbezogenen Länder bei *Unnever, Punishment & Society* 2010, 463 (473 f.).

⁴¹ Vgl. *Unnever, Punishment & Society* 2010, 463 (473 f.). Dazwischen befinden sich u.a. Ungarn (75 %), USA (68 %), Japan (59 %), Großbritannien (50 %), Frankreich (42 %), Deutschland (28 %), Schweiz (25 %), Spanien 19 % und Schweden (18 %).

⁴² Vgl. hierzu *Unnever, Punishment & Society* 2010, 463 (474 ff.).

Faktischen“ zu geben. In Asien könnte die hohe Zustimmung zur Todesstrafe auch damit zusammenhängen, dass es keinen regionalen Menschenrechtspakt gibt.

Associated Press konnte anhand einer 2007 durchgeführten Bevölkerungsbefragung in neun ausgewählten Ländern mit jeweils zwischen 943 und 1.200 interviewten Personen zeigen, dass die Zustimmung zur Todesstrafe durchweg erheblich sinkt, sobald alternative Sanktionen angeboten werden.⁴³ Auf die bloße Frage, ob sie befürwortet wird oder nicht, antworteten zwischen 28 % (Spanien) und 72 % (Südkorea) der Befragten im erstgenannten Sinne (Deutschland: 35 %). Wird die Sanktionsauswahl erweitert (lebenslange Freiheitsstrafe mit oder ohne Möglichkeit der Aussetzung zur Bewährung), entschieden sich nur noch die Befragten in den USA mehrheitlich (52 %) für die Todesstrafe (Deutschland: 11 %).⁴⁴ Das gilt – wie sich aus einigen anderen Studien ergibt – auch für China. So konnten *Oberwittler/Qi* im Rahmen einer 2009 veröffentlichten Studie des Max-Planck-Institutes, die auf Interviews mit etwa 4.500 Personen aus drei chinesischen Provinzen beruht, eine (generelle) Zustimmung zur Todesstrafe von 58 % (bei Mord 78 %) der Befragten ermitteln.⁴⁵ Die allgemeine Befürwortung halbierte sich hingegen, wenn als Alternative die lebenslange Freiheitsstrafe ohne Bewährung angeboten wurde.⁴⁶ Längsschnittanalysen zur demoskopischen Entwicklung sind mangels entsprechender Studien nur eingeschränkt möglich. Gerade deshalb bleibt zu hoffen, dass internationale ausgerichtete Untersuchungen wie diejenige der Gallup International Association zukünftig wiederholt werden. Bis dahin bleibt vor allem der Blick auf einzelne Länder, in denen regelmäßig Befragungen zur Meinung der Bevölkerung zur Todesstrafe erfolgen.⁴⁷ Hervorzuheben sind insoweit vor allem die USA, wo bereits seit 1936 jährlich entsprechende Untersuchungen erfolgen. Waren zu Beginn dieser Erhebungsreihe 61 % der US-Amerikaner/innen für die Anwendung der Todesstrafe bei Mord, sank die Zustimmung seit Ende der 1950er Jahre auf unter 50 % ab,

⁴³ Vgl. Associated Press, Death Penalty-International Poll, 2007, <http://www.ipsos-mori.com/researchpublications/researcharchive/163/Death-Penalty-International-Poll.aspx> (zuletzt abgerufen am 26.3.2011). Die Untersuchung erfolgte in folgenden Ländern: USA, Kanada, Mexiko, Südkorea, Frankreich, Italien, Deutschland, Spanien und Großbritannien.

⁴⁴ Näher zu dieser Studie und ihren Ergebnissen auch *Hood/Hoyle* (Fn. 5), S. 363 ff.

⁴⁵ Vgl. *Oberwittler/Qi*, Public Opinion on the Death Penalty in China, 2009, S. 9, http://www.mpicc.de/shared/data/pdf/forschung_aktuell_41.pdf (zuletzt abgerufen am 27.3.2011); vgl. zu früheren Untersuchungen auch *Lu/Miethe* (Fn. 6), S. 121 ff.; *Jiang/Wang*, International Criminal Justice Review 2008, 24 (31).

⁴⁶ Vgl. *Oberwittler/Qi* (Fn. 44), S. 25.

⁴⁷ Ein kleiner Überblick über die demoskopische Entwicklung in einzelnen Staaten findet sich auf der Homepage des Death Penalty Information Center (DPIC), abrufbar unter <http://www.deathpenaltyinfo.org/international-polls-and-studies>.

um ab Beginn der 1970er Jahre wieder deutlich zuzunehmen.⁴⁸ 1994 wurde der höchste Stand (80 %) erreicht. In den letzten Jahren stagnierte die Zustimmungsrates jeweils bei etwa zwei Dritteln der Befragten. Für Deutschland lässt sich die demoskopische Entwicklung der Todesstrafe anhand der Umfragen des Allensbacher Institutes nachzeichnen. Während zu Beginn der 1950er Jahre noch die Befürworter der Todesstrafe in der Mehrheit waren, wandelte sich dieses Bild in den nachfolgenden Jahrzehnten. 1971 waren erstmals mehr (West-)Deutsche gegen die Todesstrafe (46 %) als dafür (43 %). In Folge der RAF-Attentate gewannen ihre Befürworter 1977 noch einmal die Oberhand (44 % zu 39 %), bevor die Zustimmung in den 1980er Jahren mit nur noch knapp über 20 % einen historischen Tiefpunkt erreichte. Bis Mitte der 1990er Jahre nahm die Zahl der Unterstützer wieder zu. Danach ist ein deutliches Absinken der Zustimmung zur Todesstrafe zu verzeichnen. Zu Beginn des 21. Jahrhunderts sprachen sich nur noch 23 % der Befragten für sie aus.⁴⁹

Wie der kurze Überblick gezeigt hat, gehen die Meinungen zur Todesstrafe international weit auseinander. Die Einstellung zu dieser Sanktion hängt dabei von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren ab, von denen an dieser Stelle einige hervorgehoben sein sollen: Punitivität der Bevölkerung⁵⁰, einschneidende Veränderungen der Kriminalitätsentwicklung⁵¹, politische Orientierung, Alter⁵² sowie das Wissen über Strafrechtspraxis bzw. Anwendung der Todesstrafe („Marshall-Hypothese“). Der Marshall-Hypothese zufolge wächst mit steigendem Wissen über die Todesstrafe auch das Maß ihrer Ablehnung. Zahlreiche Untersuchungen konnten diese (nach einem amerikanischen Richter) benannte Hypothese bestätigen.⁵³

4. Zwischenbilanz: Konvergenz

Die Zahl der verhängten und vollstreckten Todesstrafen ist insgesamt nicht unerheblich, aber anders als früher sind dafür nur noch wenige Staaten verantwortlich. Im Ganzen ist über die vergangenen Jahrzehnte in Politik, Wissenschaft und Demoskopie eine größere Zurückhaltung, zum Teil sogar eine entschiedener Ablehnung dieser Strafe zu beobachten. Im globalen Maßstab lässt sich demnach tatsächlich eine Annäherung der Staaten in Richtung Abschaffung konstatieren.

⁴⁸ Daten abrufbar unter:

<http://www.gallup.com/poll/144284/Support-Death-Penalty-Cases-Murder.aspx> (zuletzt abgerufen am 27.3.2011).

⁴⁹ Vgl. Noelle-Neumann/Köcher (Hrsg.), Allensbacher Jahrbuch der Demoskopie 1998-2002, 2002, S. 676 f.

⁵⁰ Je punitiver die Gesellschaft, desto größer die Zustimmung zur Todesstrafe, vgl. Stack, International Criminal Justice Review 2004, 69 (88 f.).

⁵¹ Diese können (kurzzeitig) die Befürwortung der Todesstrafe erhöhen, näher hierzu Hood/Hoyle (Fn. 5), S. 372 ff.

⁵² Je jünger und liberaler die Befragten, umso größer die Ablehnung, vgl. Kreuzer, ZIS 2006, 320.

⁵³ Überblick zum Forschungsstand bei Hood/Hoyle (Fn. 5), S. 366 ff.

III. Konsequenzen der Abolition

1. Kriminologisch-kriminalpolitische Konsequenzen

a) Kriminalitätsentwicklung

Steht eine Abolition zur Diskussion, bleibt die Frage nach den möglichen Folgen nicht aus. Im Fall der Todesstrafe steht dahinter die Befürchtung, die Verbrechensrate könne sich durch eine Schwächung der Abschreckungswirkung der Todesstrafe ungünstig entwickeln. Nimmt man die Häufigkeitszahl von Mord und Totschlag zum Maßstab, so haben sich die Verhältnisse weder in Australien noch in Kanada, wo die Todesstrafe Mitte der 1960er Jahre letztmals vollstreckt bzw. 1976 abgeschafft wurde, zum Schlechteren gewendet. In einem strikten Sinne handelt es sich dabei zwar nicht um einen wissenschaftlichen Beweis, weil für den Nachweis einer Kausalität alle anderen Variablen kontrolliert werden müssten, gleichwohl ist bei allen Vorher-Nachher-Vergleichen eine bemerkenswerte Konstanz festgestellt worden. Allenfalls in einem kurzen Zeitraum unmittelbar vor und nach Abschaffung konnten – wenn überhaupt – geringfügige Abweichungen registriert werden. Langfristig ist in der westlichen Welt ein Absinken der Rate von Mord und Totschlag seit dem Gipfelpunkt in den späten 1970er Jahren festzustellen. In den USA, wo sich die Rate parallel zu jener in Kanada entwickelt hat, kam es lediglich in den ersten Jahren nach dem durch das Oberste Gericht verhängten Moratorium 1972 zu einem kurzfristigen Anstieg, der jedoch bald einem Rückgang Platz machte und mit der Todesstrafe in keinem direkten Zusammenhang zu stehen schien.⁵⁴ Außerdem konnte in Ländern, die wie z.B. Weißrussland und Nigeria die Todesstrafe anwenden, keine kriminalitätsmindernde Wirkung gemessen werden.⁵⁵

b) Alternative Sanktionen

Als eine Alternative zur Todesstrafe steht die lebenslange Freiheitsstrafe bereit. Ein regelmäßiger Bericht des UN-Generalsekretärs, der dem Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen seit 1975 im Abstand von fünf Jahren vorgelegt wird, schildert die Situation in den UN-Mitgliedstaaten betreffend die Todesstrafe einschließlich der Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz derjenigen, die die Todesstrafe zu erwarten haben (implementation of the safeguards guaranteeing protection of the rights of those facing the death penalty). Der Bericht von 2005 spiegelt den Trend zur Abschaffung der Todesstrafe bzw. zum beschränkten Gebrauch dieser Sanktion wider. Unter den Ländern, die die Todesstrafe durch andere Sanktionen ersetzt haben, gibt es demnach eine gewisse Variationsbreite. Zum Teil wurde die Todesstrafe durch eine lebenslange, zum Teil durch eine zeitige Freiheitsstrafe ersetzt. Unterschiedlich lang ist auch die Zeit, die von der Strafe verbüßt sein muss, bevor eine vorzeitige Entlassung in Betracht kommt. Sie schwankt zwischen der Hälfte und drei Vierteln der ursprünglich auferlegten Straflänge.

⁵⁴ Hood/Hoyle (Fn. 5), S. 325, 327.

⁵⁵ Vgl. OSCE, The Death Penalty in the OSCE Area, Background Paper, October 2006, S. 15; Hood/Hoyle (Fn. 5), S. 329.

Allerdings gab es in allen Ländern, die der Bericht erwähnt, überhaupt die Möglichkeit einer Strafrestaussetzung zur Bewährung (parole).⁵⁶

Unter diesen Umständen – vorzeitige Entlassung zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt sowie Begrenzung der Sanktion auf die schwersten Verbrechen – ist die lebenslange Freiheitsstrafe das geringere von zwei Übeln. Allerdings ist in den letzten Jahren, insbesondere in den USA, ein Trend zu langen und lebenslangen Strafen zu beobachten gewesen, die von der Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung ausgenommen wurden.⁵⁷ In Deutschland ist die Maßregel der Sicherungsverwahrung in einer Weise ausgedehnt worden⁵⁸, die den Widerspruch des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hervorrief.⁵⁹ Eine Abkehr von der Todesstrafe muss also keineswegs von alleine in eine wünschenswerte menschenrechtskonforme Zukunft führen. Selbst bei einer Ersetzung der Todesstrafe durch langjährige Haftstrafen bleibt die Problematik der Menschenrechte von Gefangenen virulent. Es wäre ein bitterer Sieg des Abolitionismus, wenn an die Stelle der menschenrechtswidrigen Tötung durch das Strafrecht harsche Haftbedingungen für Lebenslängliche träten, die den internationalen Normen nicht hinreichend Rechnung tragen. Daher ist auch für „Lebenslängliche“ auf Art. 10 Abs. 3 IPBPR zu verweisen, wonach das Ziel der Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu verfolgen ist. Die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen (Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners) von 1955 sehen vor, dass die Behandlung nicht den Ausschluss der Gefangenen aus der Gesellschaft betonen darf, sondern – im Gegenteil – Wert auf die Tatsache legen muss, dass sie weiterhin Teil der Gesellschaft bleiben (Regel 62). Weiter ins Detail gehen die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (European Prison Rules) von 2006. Sie betonen in Regel 103.8, dass den Vollzugsplänen und Haftbedingungen für Langzeitgefangene besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss. Ein eigener Abschnitt (Regeln 107.1 bis 107.5) befasst sich mit der Entlassung von Strafgefangenen. Insbesondere bei Gefangenen mit langen Strafen ist danach eine allmähliche Rückkehr in das Leben in Freiheit vorzubereiten. Hierzu sollen Vollzugslockerungen während der Haft und Programme zur teilweisen bzw. bedingten Entlassung unter Aufsicht beitragen (Regel 107.3).⁶⁰

2. Folgen für das Meinungsbild

Um die Meinungen in der Bevölkerung muss sich die Politik nur wenig Gedanken machen. Erfahrungen wie wissenschaft-

liche Untersuchungen in zahlreichen Ländern belegen gleichermaßen, dass die Menschen sich der Rechtskultur, in der sie leben, angleichen: Sie unterstützen die Todesstrafe, wo sie Gesetz ist, und sie verwerfen sie, wo sie abgeschafft wurde. Vor allem aber sinkt die Zustimmung zur Todesstrafe mit jedem Jahr, das seit ihrer Abschaffung vergangen ist, kontinuierlich und deutlich ab. Das gilt beispielsweise für England, aber auch für Australien, Neuseeland und zahlreiche weitere Staaten.⁶¹ Es entspricht im Übrigen der Entwicklung in Deutschland.⁶² Die Todesstrafe wird in der Bevölkerung also nicht vermisst, wenn erst einmal der Bann der Angst gebrochen und deutlich geworden ist, dass sich das Recht ohne diese Maßnahme (und ohne präventive Einbußen) behaupten kann.

IV. Schluss: Ein vernichtendes Urteil

Es ist also – um es abschließend auf den Punkt zu bringen – nicht lediglich so, dass die besseren Argumente gegen die Todesstrafe sprechen: Dass mit ihr die Korrektur von Fehlurteilen unmöglich ist, dass sie sozial ungleich angewandt wird und dass durch sie der Staat in den gewalttätigen Leviathan mutiert. Sie ist vielmehr auch unvereinbar mit den Menschenrechten, kriminologisch entzaubert und kriminalpolitisch alles andere als alternativlos. Kriminalpolitiker weltweit tun daher gut daran, sich dem Werben der Vereinten Nationen nicht zu verschließen und ihre Politik der Abolition, die in den letzten Jahrzehnten deutlich an Fahrt aufgenommen hat, auch zukünftig fortzusetzen. Schließlich ist das Urteil über die Todesstrafe gesprochen, und es ist so vernichtend wie sie selbst.

⁵⁶ United Nations Economic and Social Council, Report of 9 March 2005 (E/2005/3), para. 12.

⁵⁷ Siehe *van Zyl Smit*, *Punishment & Society* 2001, 299.

⁵⁸ Zur Situation in Deutschland s. *Weber*, *ZIS* 2006, 364 (367).

⁵⁹ Vgl. EGMR EuGRZ 2010, 25; näher hierzu *Bachmann/Goeck*, *NJ* 2010, 457.

⁶⁰ Überblick über relevante internationale Rechtsquellen bei *Laubenthal*, *Strafvollzug*, 5. Aufl. 2008, Rn. 33 ff., besonders Rn. 38 zu den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen.

⁶¹ Vgl. *Stack*, *International Criminal Justice Review* 2004, 69 (87 f., 92); *Hood/Hoyle* (Fn. 5), S. 376.

⁶² Vgl. *Kreuzer*, *ZIS* 2006, 320 (325).